

An die
Stadtverwaltung Homburg
Amt für Bürgerdienste
Sachgebiet Gewerbe- und Gaststätten
Am Forum 5
66424 Homburg

FAX: 06841-101-77128
E-Mail: gewerbeamt@homburg.de

Antrag auf Verkürzung / Hinausschieben der Sperrzeit

Angaben des/der Antragstellers		
Name des Veranstalters / Verein / Gesellschaft / Firma		
Anschrift		
Telefonisch erreichbar	Telefax	E-Mail

**Hiermit stelle ich einen Antrag auf Sperrzeitverkürzung
für meinen Gewerbebetrieb / meine Veranstaltung**

Angaben zur Veranstaltung			
Art der Veranstaltung (Vereinsfest, Sportveranstaltung, Kirmes)			
Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)			
<input type="checkbox"/>	Musikalische Darbietungen sind vorgesehen	<input type="checkbox"/>	Tanzveranstaltungen sind vorgesehen
<input type="checkbox"/>	Live - Musik	<input type="checkbox"/>	Mit Verstärkeranlage
Wenn ja, welcher Art (z.B. Musikgruppe, Rockkonzert, Schlagerveranstaltung usw.)			

Die Sperrzeit soll verkürzt werden

Vom / Am

Bis zum

Ab

Uhr

Bis

Uhr

Begründung

des besonderen öffentlichen Bedürfnisses beziehungsweise der örtlichen Verhältnisse (eventuell Beiblatt verwenden):

--

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Informationen zur Rechtslage:

Gaststätten – Allgemein	Jahrmärkte und Veranstaltungen nach § 60 GewO (Spiele im Reisegewerbe / Schausteller)	Veranstaltungen, vorübergehende Gaststätten, Imbissstände, Trinkhallen
Sperrzeit von 05.00 Uhr – 06.00 Uhr (§ 11 Abs. 1 SGastG)	Sperrzeit von 22.00 Uhr – 07.00 Uhr (§ 11 Abs. 2 SGastG)	Sperrzeit von 23.00 Uhr – 07.00 Uhr (§ 11 Abs. 3 SGastG)

Verkürzung der Sperrzeit ist bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Störung der Nachbarn) durch die Gemeinde möglich.

Biergärten von Gaststätten

In Wohngebieten
Ende der Betriebszeit um 22.00 Uhr

In Kern-, Dorf- und Mischgebieten
Ende der Betriebszeit um 24.00 Uhr

Der Betrieb von Tongeräten ist ab 22.00 Uhr im Außenbereich einzustellen.

Ein Hinausschieben der Betriebszeit und der Nutzung von Tongeräten ist im Einzelfall durch die Gemeinde möglich.

(Verordnung zum Schutz von Geräuschemissionen durch Außengastronomie vom 16.08.2011)

Spielhallen

Die Sperrzeit beginnt um 04.00 Uhr und endet um 10.00 Uhr

Eine Verkürzung der Sperrzeit ist nicht möglich.
(Saarländisches Spielhallengesetz vom 28.06.2012)

Ladenöffnungszeiten

Montags bis Samstags von 06.00 Uhr – 20.00 Uhr

Eventtag einmal jährlich von 06.00 Uhr – 24.00 Uhr

4 verkaufsoffene Sonntage im Jahr

Am 24.12. von 06.00 – 14.00 Uhr

Verkaufsstellen von Backwaren dürfen ab 05.30 Uhr öffnen.

(Saarländisches Ladenöffnungsgesetz)

HINWEIS

Aus einer Sperrzeitverkürzung ergibt sich kein Rechtsanspruch darauf, dass nach Ablauf ihrer Geltungsdauer oder in künftigen Fällen die Sperrzeit erneut verkürzt wird. Auch wenn die Sperrzeitverkürzung wiederholt gewährt worden ist, kann nicht darauf vertraut werden, dass eine Sperrzeitverkürzung auch in Zukunft gewährt wird. Insbesondere wird jede erstmals gewährte Sperrzeitverkürzung lediglich unter Vorbehalt erteilt.

Die Stadt behält sich den Widerruf oder die Nichtverlängerung einer Sperrzeitverkürzung insbesondere für den Fall vor, dass sich nächtliche Lärmbelästigungen für Anwohner in der Umgebung herausstellen sollten, und zwar auch dann, wenn der Betreiber selbst für die Lärmbelästigung nicht verantwortlich ist (z. B. lautes Verhalten von Gästen auf der Straße, Parkplatzsuchverkehr, Zuschlagen von Autotüren).